

Wiesbaden, im April 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 1. Mai 2026 gibt es nachstehende Veränderungen im Sozialkassenverfahren:

**SOMMERAUSFALLGELD FÜR GEWERBLICHE ARBEITNEHMER und
VERÄNDERUNG PAUSCHALER SOZIALAUFWANDSERSATZ**

SOMMERAUSFALLGELD

1. Grundlagen

In den vergangenen Jahren gab es immer wieder Hitzeperioden, die Gerüstbauarbeiten erheblich erschwert oder unmöglich gemacht haben. Daher wurde von den Tarifvertragsparteien ein Sommerausfallgeld vereinbart.

Sofern in der Zeit vom **1. Mai bis 31. August** eines Jahres die Arbeitsleistung aufgrund von zwingenden Witterungsbedingungen, insbesondere aufgrund von Hitze, für **mindestens eine Stunde an einem Tag** unmöglich ist, erhalten gewerbliche Arbeitnehmer ein Sommerausfallgeld in Höhe von **75 Prozent des Stundenlohnes** ohne Mehrarbeitszuschläge.

Die SOKA GERÜSTBAU erstattet dem Arbeitgeber das an den Arbeitnehmer ausgezahlte Sommerausfallgeld zuzüglich eines **pauschalen Sozialaufwandsersatzes in Höhe von 32 Prozent**.

Der Umfang der möglichen Sommerausfallstunden sowie des Erstattungsanspruchs ist auf **50 Stunden je Arbeitnehmer und Kalenderjahr** begrenzt.

2. Berechnung des Sommerausfallgeldes

Sobald die Ausfallzeit mindestens eine Stunde beträgt, werden Ausfallzeiten auf **volle Viertelstunden** kaufmännisch ab- bzw. aufgerundet:

Minuten	1-7	8-22	23-37	38-52	53-60
Dezimalwert	0,00	0,25	0,50	0,75	1,00

Der **Stundenlohn ist der zum Zeitpunkt des Arbeitsausfalls gültige Stundenlohn**. Bei Arbeitnehmern mit Leistungslohn (Akkordlohn) ist der auf die Arbeitsstunden umgerechnete Lohn der letzten Abrechnungsperiode ohne Mehrarbeitszuschläge zu verwenden.

Formel für Sommerausfallgeld:

Betrag des Sommerausfallgeldes =
75 Prozent des Stundenlohnes x auf Viertelstunden gerundete Ausfallstunden

...

Beispiel:

Der Chef des Betriebs Gerüstbau Fix & Fertig stellt an einem Donnerstag im Juli fest, dass die Temperaturen so hoch sind, dass er ein Weiterarbeiten auf der Baustelle ab 11:40 Uhr nicht mehr verantworten kann. Seine Mitarbeiter sind an diesem Tag seit 7:00 Uhr im Einsatz.

Damit entfallen an diesem Tag 3 Stunden und 20 Minuten Arbeit aus witterungsbedingten Gründen:

8 Stunden Regelarbeitszeit
- 4 Stunden und 40 Minuten bereits geleistete Arbeitszeit
= 3 Stunden und 20 Minuten Arbeitsausfall

20 Minuten werden nach der Tabelle auf 0,25 Stunden gerundet.

Somit ergeben sich 3,25 Stunden Arbeitsausfall.

Der Arbeitnehmer Stefan Stabil bekommt als Gerüstbau-Geselle einen Stundenlohn von 19,25 €.

Berechnung des Sommerausfallgeldes:

75 % von 19,25 € = 14,44 € x 3,25 = 46,93 €

Erstattung der SOKA GERÜSTBAU:

Sommerausfallgeld:	46,93 €
+ 32 % pauschaler Sozialaufwandsersatz	<u>15,02 €</u>
Summe Erstattung an den Betrieb (für diesen Arbeitnehmer)	61,95 €

3. Erstattungsverfahren

Die Erstattung des Sommerausfallgeldes ist wie das Urlaubsgeld und der Lohnausgleich mit der monatlichen Meldung zu beantragen:

a. Meldung über DATEV, BRZ oder andere Lohnabrechnungsprogramme:

Die Hersteller der Lohnabrechnungsprogramme, die heute bereits über Schnittstellen zur SOKA GERÜSTBAU verfügen, berücksichtigen das Sommerausfallgeld in ihren Programmen. Die witterungsbedingten Ausfallstunden und das ausgezahlte Sommerausfallgeld sind auf der Lohnabrechnung gesondert auszuweisen. Die Schnittstellen werden erweitert, sodass die Daten aus der Lohnabrechnung wie gewohnt automatisiert weitergeleitet werden. Hierzu sind die Hinweise der Softwarehersteller zu beachten.

b. Meldung über den Online-Service der SOKA GERÜSTBAU:

In der Monatsmeldung des Online-Services werden in den Meldemonaten Mai bis August die relevanten Felder integriert:

...

Im Meldemonat ausgezahltes Sommerausfallgeld

SAG-Stunden (max. 50 Std. im Kalenderjahr)	<input type="text" value="3,25"/>	Std.
SAG-Stundenlohn	<input type="text" value="19,25"/>	€
Gewährtes SAG (75 % des SAG-Stundenlohns x SAG-Stunden)	<input type="text" value="46,93"/>	€

c. Meldung über Formulare:

Einige Betriebe sind aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von der digitalen Meldung befreit. Die für diese Betriebe bereitgestellten Formulare werden ebenfalls um die beschriebenen Felder für das Sommerausfallgeld erweitert.

4. Witterungsbedingter Arbeitsausfall

Hitze wird im Sommer der wesentliche Grund für witterungsbedingten Arbeitsausfall sein. Witterungsbedingungen können aber auch durch andere atmosphärische Einwirkungen, z.B. Wind, Regen, Sturm o.ä. entstehen. Die Auswirkungen müssen so stark sein, dass trotz Schutzvorrichtungen (Kleidung, Abdeckungen etc.) die Durchführung von Gerüstbauarbeiten technisch unmöglich, gefährdend für Leib und Leben, wirtschaftlich unverträglich oder für die Arbeitnehmer unzumutbar sind.

Für Hitze wurde keine feste Temperaturgrenze festgelegt, da neben der Temperatur andere Bedingungen für das körperliche Empfinden von Hitze wesentlich sind, etwa die Luftfeuchtigkeit, der Wind, der Grad der Sonneneinstrahlung usw. Die Bedingungen müssen vor Ort in ihrer Gesamtwirkung beurteilt werden.

Wann Arbeit witterungsbedingt nicht mehr möglich ist, stellt der Arbeitgeber fest. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und ggf. in Abstimmung mit dem Betriebsrat darüber, ob und wann die Arbeit aus Witterungsgründen eingestellt und auch, wann sie wieder fortgesetzt wird.

5. Nachweispflichten

Die SOKA GERÜSTBAU ist berechtigt, im Einzelfall einen Nachweis der Wetterbedingungen anzufordern. Diese Bestimmung soll eine missbräuchliche Anwendung der Regelung verhindern.

Die Empfehlung der SOKA GERÜSTBAU lautet daher, im Falle des witterungsbedingten Arbeitsausfalls Nachweise zu erstellen. Dies können Auszüge aus dem Wetterbericht der lokalen Zeitung oder aus einschlägigen Wetterportalen sein, Fotos oder Filme der Baustelle, auf denen Witterungsbedingungen zu erkennen sind oder Ähnliches. Hierbei ist zu beachten, dass auch das Datum nachvollziehbar sein muss.

...

6. Beitrags- und Steuerpflicht

Das Sommerausfallgeld unterliegt sowohl der Beitragspflicht zur SOKA GERÜSTBAU, der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung.

VERÄNDERUNG PAUSCHALER SOZIALAUFWANDSERSATZ

Der pauschale Sozialaufwandsersatz beträgt aktuell 35 Prozent des ausgezahlten Urlaubsgeld- und Lohnausgleichsbetrages. **Ab 1. Mai 2026 wird dieser Satz für das Urlaubsgeld und den Lohnausgleich auf 32 Prozent angepasst.** Der pauschale Sozialaufwandsersatz für die Erstattung der Lohnkosten während Berufsbildungslehrgängen bleibt unverändert bei 35 Prozent. Der pauschale Sozialaufwandsersatz für das Sommerausfallgeld beträgt 32 Prozent. Dies entspricht aktuell annähernd dem tatsächlichen Sozialaufwand.

Mit dieser Veränderung ist es möglich, den Sozialkassenbeitrag trotz Einführung des Sommerausfallgeldes unverändert zu lassen.

Weitere Hinweise zum Sommerausfallgeld mit Fragen/Antworten finden Sie unter

www.sokageruest.de/arbeitgeber/sommerausfallgeld

Bei weiteren Fragen zu den tarifvertraglichen Änderungen sprechen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes
Der Vorstand